



Büro für berufliche Eingliederung

BIP



Eingliederung durch Arbeitsvermittlung

Eine nachhaltige Partnerschaft
mit den Arbeitgebern

Das BIP verbindet Unternehmen mit Menschen aus dem Asylbereich, die eine Beschäftigung oder eine Ausbildung suchen.

Jeder Arbeitgeber kann unsere Dienste in Anspruch nehmen, um der beruflichen Eingliederung von Migranten beizutragen und von deren Kompetenzen zu profitieren.

Der Auftrag des BIP besteht darin, beide beteiligten Parteien zu begleiten und zu unterstützen, um ihre Zusammenarbeit zu erleichtern und den Erfolg des Eingliederungsprojekts zu unterstützen.

Kontaktieren Sie uns!

Avenue du Midi 10, 1950 Sitten
sas-bip@admin.vs.ch

027 607 21 00
08h00 bis 11h30- 13h30 bis 17h00

Eine gegenseitige vorteilhafte Zusammenarbeit

Wichtige Rolle der Partnerunternehmen

Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist einer der Schlüssel zur Eingliederung von Personen aus dem Asylbereich.

Sie ermöglicht:

- Teilnahme am Wirtschaftsleben
- Stärkung des Selbstwertgefühls
- Schutz vor Ausgrenzung und Armut

Die Arbeitgeber spielen daher eine wichtige Rolle in diesem Eingliederungsprozess. Der Kanton hat mehrere Eingliederungsmassnahmen ergriffen, um die Anstellung von neuen Mitarbeitenden aus dem Asylbereich zu erleichtern.

Ausgebildete Kandidaten für den Einstieg in den Arbeitsmarkt

Um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern, bietet das Amt für Asylwesen eine Reihe von Massnahmen zur Förderung der beruflichen Grundkompetenzen an. Der Erwerb einer der Landessprachen wird durch die Entwicklung von praktischen Fähigkeiten in verschiedenen Arbeitsbereichen ergänzt.

Vorteile der Zusammenarbeit mit dem BIP für die Unternehmen

- ✓ Möglichkeit, den Kandidaten vor der Einstellung kennen zu lernen und seine beruflichen Kompetenzen auf die Probe zu stellen
- ✓ Unterstützung bei den administrativen Abläufen
- ✓ Betreuung in den ersten Anstellungsmonaten oder während der Berufsbildung
- ✓ Zugang zu beruflichen Eingliederungsmassnahmen, die der Staat Wallis gemäss Massnahmenkatalog anbietet
- ✓ Coaching und Unterstützung für die Unternehmen

Möchten Sie **mit uns zusammenarbeiten**? Nichts einfacher als das!

ERSTE KONTAKTAUFNAHME

Ein Arbeitgeber kann sich mit seiner Anfrage an uns wenden oder ein BIP-Berater kann sich mit ihm in Verbindung setzen, um einen Kandidaten vorzuschlagen.



ERSTES TREFFEN MIT DEM KANDIDATEN

Der Arbeitgeber trifft sich mit dem Kandidaten, um mit ihm über die Arbeitsstelle zu sprechen, um die Motivation und Erfahrung des Kandidaten zu klären.



KURZPRAKTIKUM

Die Arbeitsfähigkeit des Kandidaten kann während eines maximal zweiwöchigen Praktikums im Unternehmen getestet werden. Je nach Bewertung kann das Praktikum verlängert werden.



AUSBILDUNGSPRAKTIKUM

Im Hinblick auf eine mögliche Anstellung oder einer Aus-oder Berufsbildung kann ein längeres Praktikum im Unternehmen organisiert werden.



ANSTELLUNG

Das BIP und der Arbeitgeber formalisieren die Anstellung des Kandidaten



ANSTELLUNG IN HINBLICK AUF EINE BERUFSBILDUNG

- Berufsvorlehre in Schule und Unternehmen
- Berufslehre in einem Unternehmen



FAQs

Wie **stellt** man eine Person aus dem Asylbereich **an**?



F & B*

Der Arbeitgeber meldet den Beginn der Erwerbstätigkeit **spätestens am ersten Arbeitstag** mit dem offiziellen Dokument an und leitet es an das Büro für berufliche Eingliederung (BIP) weiter.

In welchen **Bereichen** können Personen aus dem Asylwesen arbeiten?

Sie können **in jedem Bereich** und in der ganzen Schweiz arbeiten.

Wie wird die **Quellsteuer erhoben**?

Unabhängig vom Status der Aufenthaltsbewilligung zahlen alle Personen aus dem Asylbereich Quellensteuern. Der Prozentsatz der Quellsteuer richtet sich nach dem Bruttogehalt.



N*

Vor der Anstellung stellt der Arbeitgeber ein Gesuch um Erteilung einer Arbeitsbewilligung für Asylbewerber, das zusammen mit einer Kopie des Arbeitsvertrags an das BIP gesendet werden muss. Der Beginn der Tätigkeit ist erst ab Erhalt der Genehmigung möglich.

Im Wallis ist eine Beschäftigung in diesen Bereichen ohne Einschränkung möglich: **Landwirtschaft, Metzgerei, Bäckerei, Hotel- und Gastgewerbe, private und kollektive Haushalte, Gesundheitswesen und Pflege zu Hause**. Nach Rücksprache mit dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) können alle beruflichen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Der Arbeitgeber zieht die die Quellensteuer vom Lohn und überweist sie an die kantonale Steuerverwaltung. Die Abteilung für Spezialsteuern gibt diesbezüglich Auskünfte:

Tel : 027 606 24 50
E-Mail: scc@admin.vs.ch

*Aufenthaltsbewilligung N: Asylsuchende
Aufenthaltsbewilligung F: Vorläufig aufgenommene
Aufenthaltsbewilligung B: Personen mit Aufenthaltsbewilligung